

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den Vorgänger-Versionen auf einen Blick

Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe Version 2.0



1. FORMBLATT (ANHANG 1)

Wenn Sie zur Dokumentation das bisherige Formblatt in Anhang 1 verwenden, brauchen Sie nur die Spalte Arbeitsplatzgrenzwert (↗ Schritt 0-1) und die Spalte (↗ Schritt 8) Wirksamkeitsüberprüfung zu ergänzen.

2. PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG SICHERHEITSDATENBLATT

☞ Version 2.0 Schritt 0-1 Seite 12

Die neue TRGS 400 fordert, dass Sicherheitsdatenblätter auf Plausibilität geprüft werden. Damit Sie diesen Anspruch schnell und systematisch erfüllen können haben wir einen Fragenkatalog erarbeitet. Die für die Erhebung nach EMKG relevanten Daten können Sie damit prüfen.

3. INTEGRATION VON GEFAHRSTOFFEN MIT AGW NACH TRGS 900

☞ Version 2.0 Schritt 1-2 Seite 16

Wird ein einzelner chemischer Stoff verwendet, der in der TRGS 900 aufgeführt ist, so erfolgt die Zuordnung zur Gefährlichkeitsgruppe über den Arbeitsplatzgrenzwert (AGW). Bei Stoffen ohne AGW und bei Stoffgemischen (Zubereitungen) nutzen sie wie gewohnt die **R-Sätze**.

Zur Ableitung der Gefährlichkeitsgruppe wird der Arbeitsplatzgrenzwert einem Luftkonzentrationsbereich zugeordnet, ↗ Tabelle 1. Sie benötigen bei Feststoffen die Angabe des Grenzwertes in mg/m³, bei Flüssigkeiten in ppm bzw. ml/m³.

GEFÄHRLICHKEITS-GRUPPE	LUFTKONZENTRATIONSBEREICHE	
	FESTSTOFFE (mg/m ³)	FLÜSSIGKEITEN (ppm)
A	1 < c ≤ 10	50 < c ≤ 500
B	0,1 < c ≤ 1	5 < c ≤ 50
C	0,01 < c ≤ 0,1	0,5 < c ≤ 5
D	0,001 < c ≤ 0,01	0,05 < c ≤ 0,5
E	c ≤ 0,001	c ≤ 0,05

Tab 1: Zuordnung der Gefährlichkeitsgruppen über den Arbeitsplatzgrenzwert.

Um Ihnen die Zuordnung der Gefährlichkeitsgruppe bei Stoffen mit AGW zu erleichtern, enthält das EMKG 2.0 eine Stoffliste mit den AGW der TRGS 900 und den zugehörigen Gefährlichkeitsgruppen für die inhalative und dermale Belastungen (↗ Anhang 4).



4. ZUSÄTZLICHER MAßNAHMENBEDARF BEI HAUTKONTAKT

☞ Version 2.0 Schritt 7 Seite 31

Der zusätzliche Maßnahmenbedarf bei Hautkontakt wurde bisher in die Kategorien gering, hoch und hoch/arbeitsmedizinische Beratung unterteilt. Im EMKG 2.0 lauten die Kategorien jetzt „gering, erweitert und hoch“. Der zugehörige Maßnahmenbedarf ist unverändert geblieben.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den Vorgänger-Versionen auf einen Blick

Änderungen in der Entscheidungstabelle:

~~Die Gefährlichkeitsgruppe HA führt jetzt unabhängig von Wirkdauer und Wirkmenge immer zu einem geringen Maßnahmenbedarf. Wurde in der Version 2.1 durch die Neufassung der TRGS 401 geändert.~~

~~Die Gefährlichkeitsgruppen HC und HD sind im EMKG 2.0 getauscht worden. Für hautsensibilisierende Gefahrstoffe (R43 und Gefahrstoffe nach TRGS 907) der Gefährlichkeitsgruppe HC gilt jetzt generell ein erweiterter Maßnahmenbedarf. Für Gefahrstoffe der Gefährlichkeitsgruppe HD ist bei kleiner Wirkfläche und kurzer Wirkdauer jetzt ein erweiterter Maßnahmenbedarf (statt "gering") zu berücksichtigen. Wurde in der Version 2.1 durch die Neufassung der TRGS 401 geändert.~~

5. ÜBERPRÜFUNG DER WIRKSAMKEIT VON SCHUTZMAßNAHMEN

☞ Version 2.0 Schritt 8 Seite 35

Die umgesetzten Maßnahmen müssen nach Gefahrstoffverordnung auf Ihre Wirksamkeit geprüft werden. Eine Überprüfung der immer anzuwendenden Maßnahmen der Schutzstufe 1 kann mit Hilfe der erweiterten Schutzleitfäden Reihe 1xx durchgeführt werden.

Die Anwendung des EMKG ist für **Gefahrstoffe ohne Arbeitsplatzgrenzwert** (auch für Zubereitungen mit Inhaltsstoffen ohne AGW) ein geeignetes Beurteilungsverfahren. Die Schutzmaßnahmen können mit Hilfe der Kriterien in den Schutzleitfäden geprüft und dokumentiert werden.

Für **Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwert** ist das EMKG ein gleichwertiges Beurteilungsverfahren, wenn die Gefährlichkeitsgruppe ein Band strenger gewählt wird, als es der Grenzwert erfordert (z. B. Gefährlichkeitsgruppe „D“ statt Gefährlichkeitsgruppe „C“).

Für **Zubereitungen, die Inhaltsstoffe mit Arbeitsplatzgrenzwert** enthalten, ist das EMKG ein gleichwertiges Beurteilungsverfahren, wenn die angewendete Gefährlichkeitsgruppe aus den R-Sätzen der Zubereitung strenger ist, als die Gefährlichkeitsgruppen, die sich aus den Arbeitsplatzgrenzwerten der Inhaltsstoffe der Zubereitung ergeben .

Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe Version 2.1

Das Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe wird in der Version 2.1 angepasst an die Neufassung der TRGS 401 „Gefährdungen durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“.

In wenigen Fällen ändert sich die Maßnahmenempfehlung zur Reduzierung der Gefährdungen durch Hautkontakt. Sie müssen Ihre Maßnahmen aber nur anpassen, wenn strengere Maßnahmen erforderlich sind.

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. DER R-SATZ R21 WIRD ANSTATT DER GEFÄHRLICHKEITSGRUPPE B DER GEFÄHRLICHKEITSGRUPPE C ZUGEORDNET

Der Maßnahmenbedarf ändert sich nur bei einer großen Wirkfläche und einer langen Wirkdauer von einem erweiterten Maßnahmenbedarf zu einem hohen Maßnahmenbedarf.

2. GEFÄHRLICHKEITSGRUPPE HA (R66)

Es wird bei einer großen Wirkfläche und einer langen Wirkdauer anstatt ein geringer ein erweiterter Maßnahmenbedarf zugeordnet.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den Vorgänger-Versionen auf einen Blick

3. GEFÄHRLICHKEITSGRUPPE HC (R21, R43)

Es wird bei einer kleinen Wirkfläche und einer kurzen Wirkdauer anstatt ein erweiterter ein geringer Maßnahmenbedarf zugeordnet.

Es wird bei einer großen Wirkfläche und einer langen Wirkdauer anstatt ein erweiterter ein hoher Maßnahmenbedarf zugeordnet.

4. GEFÄHRLICHKEITSGRUPPE - HAUT

Bei der Zuordnung der Gefährlichkeitsgruppe ist die Einstufung gesundheitsschädlich (R20, R22), giftig (R23, R25) und sehr giftig (R26, R28) bei fehlenden Informationen zu den hautresorptiven Eigenschaften wie in folgender Tabelle dargestellt zu berücksichtigen.

Sind diese R-Sätze in der Einstufung enthalten?	Dann berücksichtigen Sie den R-Satz:	Gefährlichkeitsgruppe
R20, R22	R21	HC
R23, R25	R24	HD
R26, R28	R27	HE

Tab 2: Zuordnung der Gefährlichkeitsgruppen bei fehlenden Angaben zur Hautresorption.

5. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER TRGS 900 „ARBEITSPLATZGRENZWERTE“ ZU FOLGENDEN STOFFEN:

Bezeichnung	CAS-Nr.
Bortrifluorid-Dihydrat	13319-75-0
Methylhexanol, Techn. Gemisch	25639-42-3
2,2'-Oxydiethanol	111-46-6
Phosphor, weiß/gelb	7723-14-0
Tetrahydrothiophen	110-01-0

Cyclohexanol (CAS-Nr.: 108-93-0) wird aus der Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte gestrichen und in die Bearbeitungsliste des Ausschuss für Gefahrstoffe überführt.

Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe Version 2.2

Die Version 2.2 ist eine Anpassung an die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) 2010. Neu ist, dass der Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung nicht mehr über die Kennzeichnung erfolgt. Für das EMKG bedeutet das, dass die formale Zuordnung der Schutzstufen über das Gefahrensymbol entfällt. **Die Schritte 1-8 des EMKG ändern sich nicht.** Der Wegfall der Schutzstufen hat keine Auswirkungen auf die Maßnahmenableitung. Der Begriff Schutzstufe wird im EMKG und in den Schutzleitfäden durch den Begriff **Maßnahmenstufe** ersetzt.

Die GefStoffV 2010 nutzt die langen Übergangszeiten der CLP Verordnung. Bis Juni 2015 kann die Gefährdungsbeurteilung mit der Einstufung und Kennzeichnung nach der Stoffrichtlinie (67/548/EWG) bzw. Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EWG) durchgeführt werden. Die Einstufung und Kennzeichnung nach altem Recht stimmt nicht in allen Fällen mit der neuen Einstufung nach

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den Vorgänger-Versionen auf einen Blick

CLP-Verordnung (EG/1272/2008) überein. Ein Teil der gesundheitsschädlichen Gefahrstoffe können nach den neuen Kriterien als giftig, reizende Zubereitungen können als ätzend eingestuft werden. Das würde im EMKG zu anderen Maßnahmen führen. **Deshalb nutzt die EMKG Version 2.2 weiterhin die Einstufung und Kennzeichnung nach altem Recht. Die alte und neue Einstufung von Stoffen und Zubereitungen finden Sie bis zum 1.6.2015 im Sicherheitsdatenblatt unter Abschnitt 2 „Mögliche Gefahren“.**

Es ist aber empfehlenswert die neue Einstufung zusätzlich ins Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen und bei einer abweichenden Einstufung dies zu vermerken. Ein Modul zur Ableitung der Gefährlichkeitsgruppe nach CLP-Verordnung finden Sie schon jetzt unter:

⇒ www.baua.de/emkg >> Zusatzmodul: Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe und die neue CLP (GHS) -Verordnung.

Die Zuordnung der H-Sätze zu den R-Sätzen erfolgt in diesem Modul auf Grundlage der Umwandlungstabelle nach Anhang VII der CLP-Verordnung und führt bei einer abweichenden Einstufung zu einer höheren Gefährlichkeitsgruppe und damit zu anderen Maßnahmen. In einem Projekt wird zurzeit geprüft, wann die Zuordnung zu einer höheren Gefährlichkeitsgruppe sinnvoll ist.

Der Anhang 4 „Liste der Grenzwertstoffe (AGW-Liste)“ entfällt.